



dsb

datenschutzbeauftragte
des kantons zürich

Einsicht in Zugriffsprotokolle im Spital

In einem Spital dürfen die Patientinnen und Patienten in der Regel wissen, welche Mitarbeitenden ihre elektronische Krankengeschichte konsultiert haben. Voraussetzung ist erstens, dass das Spital die Zugriffe in einer Logdatei aufzeichnet. Zweitens dürfen der Einsichtnahme keine überwiegenden Interessen entgegenstehen. Nützlich ist die Einsichtnahme beispielsweise für Spitalmitarbeitende, die im eigenen Spital behandelt werden. Dadurch können sie überprüfen, ob Arbeitskolleginnen und -kollegen die Krankengeschichte aus purer Neugier geöffnet haben.

Jede Person hat Anspruch auf Zugang zu den eigenen Personendaten (§ 20 Abs. 2 Gesetz über die Information und den Datenschutz, IDG, [LS 170.4](#)). Zugriffsprotokolle sind Aufzeichnungen darüber, welche Mitarbeitenden zu welcher Zeit das Dossier einer bestimmten Patientin oder eines bestimmten Patienten geöffnet haben. Sie können sowohl auf die behandelte Person als auch auf die Mitarbeitenden bezogen werden. Sie gelten als Personendaten und fallen daher unter das Auskunftsrecht.

Die Patientin respektive der Patient muss das Spital schriftlich um Einsicht in die Zugriffsprotokolle ersuchen. Das Spital gibt eine Liste mit Namen, den Funktionen der zugreifenden Mitarbeitenden und den Zeitpunkten der Zugriffe bekannt. Es kann die Auskunft im Einzelfall einschränken, wenn ein überwiegendes öffentliches oder privates Interesse entgegensteht (vgl. § 23 IDG). In diesen Fällen kann statt der Namensnennung eine blosse Funktionsbezeichnung angegeben werden. Bevor das Spital die Liste herausgibt, entscheidet es, ob und welchen Mitarbeitenden es Gelegenheit zur Stellungnahme gibt. Eine Pflicht zur Anhörung aller im Zugriffsprotokoll verzeichneten Mitarbeitenden besteht nicht.

Erstellt das Spital keine Zugriffsprotokolle, teilt es diesen Umstand der gesuchstellenden Person mit.

V 1.1 / November 2020